

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bürgermeister/in**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018**

Beschluss-Nr.: 425-(VI.)/2018

**Gegenstand der Vorlage:
Einwohnerantrag "Ostergraben"**

Gesetzliche Grundlage:

§ 25 KVG LSA

Begründung:

1. Sachverhalt

Seit dem Jahr 2002 ist Haldensleben-Süd, Althaldensleben, als Förderkulisse im Förderprogramm „Stadtumbau Ost“ vorgesehen, seit dem Jahr 2012 zusätzlich noch im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Haldensleben von 2016 ist die Straßenbaumaßnahme „Am Ostergraben“ bereits konkret verankert, um als förderfähige Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung „Stadtumbau Ost“ anerkannt zu werden. Zum Teil wurden die Fördermittel auch schon bewilligt.

Insgesamt wurden die Baukosten auf 260.000,- € geschätzt, die Planungskosten betrugen 31.000,- €. Bereits im Haushalt 2017 war ein Ausgabeansatz in Höhe von 95.000,- € für die Beteiligungskosten am Regenwasserkanal sowie der Borde, die im Zuge mit den Tiefbaumaßnahmen der Stadtwerke Haldensleben GmbH sowie des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ Haldensleben im Jahr 2016 für die Stadt Haldensleben entstanden sind, veranschlagt.

Für das Jahr 2018 wurde die Fortsetzung und Fertigstellung des Ausbaus der gesamten Straße „Am Ostergraben“ geplant und ein Ausgabeansatz in Höhe von 239.100,- € in den Haushaltsplan eingestellt. Dieser wurde mit allen aufgeführten Maßnahmen am 07.12.2017 vom Stadtrat der Stadt Haldensleben beschlossen.

Da es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme handelt, werden gem. § 6 KAG LSA i.V.m. Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Haldensleben die Anlieger zu Straßenausbaubeiträgen in Höhe von 61 % herangezogen.

Nachdem die Maßnahme öffentlich ausgeschrieben wurde, ergab sich eine höhere Bausumme, als ursprünglich geplant. Die Tiefbaumaßnahme kostet nunmehr entsprechend des preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Angebots 391.849,70 €. Die erhöhten Kosten sind auf die allgemeine Verteuerung von Bauleistungen und auf die hohen Auslastungen der Kapazitäten im Baugewerbe zurückzuführen. Dies ist derzeit bei allen Baumaßnahmen der Fall, so dass eine Aufhebung der Ausschreibung und erneute öffentliche Ausschreibung keinen finanziellen Erfolg verspricht. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat daher mit Beschluss vom 09.08.2018 (Beschluss-Nr.: 390-(VI.)/2018) eine überplanmäßige Ausgabe für diese Straßenbaumaßnahme in Höhe von 156.000,- € beschlossen. Der Beschluss wurde im Stadtanzeiger am 16.08.2018 bekannt gemacht.

Der Zuschlag für die Baumaßnahme wurde erteilt. Die Arbeiten zu der Tiefbaumaßnahme haben bereits am 03.09.2018 begonnen und dauern voraussichtlich bis zum 14.12.2018 an.

Der Einwohnerantrag gegen diesen Beschluss ist am 15.10.2018 mit 467 Unterschriften bei der Stadt Haldensleben eingegangen.

Nach Prüfung aller Unterschriften durch das Bürgerbüro wurde festgestellt, dass 379 Unterschriften gültig sind.

2. Rechtliche Würdigung

Gem. § 25 KVG LSA ist der Einwohnerantrag zulässig.

Er ist gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA fristgemäß innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung bei der Stadt Haldensleben eingegangen.

Gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2. KVG LSA sind in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern (Haldensleben hat 19.650 Einwohner) 360 gültige Unterschriften notwendig. Hier liegen 379 gültige Unterschriften vor.

Es wurden 3 Ansprechpartner in dem Einwohnerantrag benannt. Der Antrag enthält ein bestimmtes Begehren mit Begründung, so dass § 25 Abs. 2 KVG LSA ebenfalls erfüllt ist.

Gem. § 25 Abs. 5 KVG LSA hat der Stadtrat nach Feststellen der Zulässigkeit innerhalb von 3 Monaten über den Einwohnerantrag zu beraten. Die Vertreter des Einwohnerantrages sollen angehört werden.

Es ist zunächst gem. § 25 Abs. 5 KVG LSA vom Stadtrat die Zulässigkeit des Einwohnerantrags festzustellen. Danach wird dann inhaltlich über den Antrag beraten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit kann mit der Sachbehandlung zusammengezogen werden.

3. Folgenabschätzung

Der Einwohnerantrag zielt auf Aufhebung des Beschlusses 390-(VI.)/2018 und Aussetzung der Straßenbaumaßnahme „Am Ostergraben“ bis auf weiteres ab.

Die Arbeiten an der Straße „Am Ostergraben“ haben bereits am 03.09.2018 begonnen. Im Teilabschnitt zwischen Dammühlenweg und Damaschkestraße (ca. 256 Meter) sind die Bord- und Gossenanlagen im Straßenbereich gesetzt, die Straßenabläufe inkl. Anschlussleitungen errichtet, die Winkelstützwand (ca. 45 Meter) im Gehwegbereich gestellt. Weiterhin ist der Fahrbahnausbau bis zur Oberkante Asphalttragschicht erfolgt, Leerrohre für die Stadtwerke Haldensleben (Strom) im Gehweg verlegt und Schmutzwasser-Hausanschlüsse für den Abwasserverband hergestellt.

Sollten die Arbeiten nun ausgesetzt werden, bleibt für eine ungewisse Zeit die Straße eine Baustelle. Die beteiligten Firmen haben aufgrund der geschlossenen Verträge Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Das bedeutet, bei Aussetzung der Maßnahme muss dennoch ein finanzieller Betrag für die Erfüllung der Verträge in Höhe von ca. 31.000,- € für die Planung (bereits erfüllt) und eventuell einer Vertragserfüllungsstrafe (muss ggf. von einem Gericht festgelegt werden) aufgewendet werden. Die Verkehrssicherung kann nicht gewährleistet werden. Die Straße kann nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch freigegeben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Maßnahme doch durchzuführen, also die Baustelle zu beseitigen. Auch dafür sind dann wieder finanzielle Mittel aufzuwenden, die auf die Anlieger umzulegen sind. Zusätzliche Kosten entstehen bereits durch ein erneutes Einrichten der Baustelle. Möglicherweise geht auch die Gewährleistung verloren.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Straßenbaumaßnahme nicht abgeschlossen ist und daher die entsprechenden Straßenausbaubeiträge nicht erhoben werden können. Zu einem späteren Zeitpunkt würden dann für die notwendige Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme bei der derzeitigen Lage und Entwicklung im Baugewerbe noch höhere Kosten anfallen, die auch die Anlieger mitzutragen hätten.

Jeder Unterzeichner des Einwohnerantrages kann gem. § 25 Abs. 6 KVG LSA gegen die Zurückweisung den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	08.11.2018	
Stadtrat	22.11.2018	

Anlagen:

Anlage 1: Einwohnerantrag

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt fest, dass der Einwohnerantrag zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Haldensleben 390-(VI.)/2018 vom 09.08.2018 zulässig ist.
2. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt:
 - a) Aufgrund dieses Einwohnerantrages wird der Beschluss des Stadtrats der Stadt Haldensleben 390-(VI.)/2018 „Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für die Tiefbaumaßnahme Am Ostergraben in Haldensleben“ in Höhe von 156.000 Euro aufgehoben.

oder

- b) Der Einwohnerantrag zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Haldensleben 390-(VI.)/2018 wird zurückgewiesen.

in Vertretung

A u s t

2. stellv. Bürgermeisterin